

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 86.

Dresden, den 13. September

1843.

Sech^s und achtzigste öffentliche Sitzung am
16. August 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Mündlicher Vortrag, das Wahlgesetz betr. — Mündlicher Vortrag über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betr. — Mündlicher Vortrag über den Gesetzentwurf, den Schuldarre^st betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, den Gesetzentwurf, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Dr^onnonanz vom 7. December 1837 betr. — Bemerkung zum Protokoll. — Entschuldigung.

Die Sitzung nimmt ihren Anfang gegen $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Vormittags mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Bürgermeister Ritterstädt, in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Könnert^s und der königlichen Commissarien D. Funke und Kohlschütter, und in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern. Gegen das vorgelesene Protokoll wird Nichts bemerkt und dasselbe wird vom Herrn Bürgermeister D. Gross und vom Herrn v. Thielau (auf Campertswalde) mit vollzogen. Auf der Registrande stehen folgende Gegenstände:

1. (Nr. 546.) Protokoll^extract der zweiten Kammer vom 15. August 1843, den Gesetzentwurf über Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist schon an Se. Königliche Hoheit abgegeben worden und wird den ersten Gegenstand eines mündlichen Vortrags ausmachen.

2. (Nr. 547.) Protokoll^extract der zweiten Kammer vom 12. August 1843 über die Petitionen der Herren Abgeordneten v. Gablenz und v. Serre, die Ergreifung wirksamer Maßregeln gegen die Stockung der Industrie und Verbreitung des Nothstandes betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dieser ständische Antrag mit einem bedeutenden Actenstücke zu uns gekommen, und es ist noch nicht möglich gewesen, das Actenstück auch nur anzusehen. Ich erlaube mir daher den Vorschlag in honorem des ständischen Antrags, den Gegenstand an die dritte Deputation zu verweisen, um nähere Einsicht davon zu nehmen und um nur mündlich etwas über den Stand der Sache zu sagen.

3. (Nr. 548.) Dergleichen, das allerhöchste Decret wegen

Verwendung der Cassenüberschüsse der letzten Finanzperiode betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es wird Ihnen das allerhöchste Decret vorgelesen werden, und sodann der Gegenstand, wie auch in der zweiten Kammer geschehen ist, beizulegen sein.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen. S. dasselbe in Nr. 123 der Mittheilungen zweiter Kammer.)

Ich habe mir schon vorhin erlaubt zu bemerken, daß diese Sache nach dem erfolgten Verlesen beizulegen sein wird. Der Herr Bürgermeister Starke, meine Herren, wird Ihnen nun eine Frage vorzulegen haben über einen Theil des Geschäftsbetriebes unserer dritten Deputation.

Referent Bürgermeister Starke: Der letzte Gegenstand, welcher außer den Ihnen bereits vorliegenden Berichten an die dritte Deputation gelangt ist, betrifft diejenigen Anträge, welche in der jenseitigen Kammer auf Grund mehrerer Petitionen über Abänderung des Wahlgesetzes gestellt worden sind. Es sind diese Anträge zum Theil von großer Wichtigkeit, und betreffen theils Anträge auf Abänderung der activen und passiven Wählbarkeit, theils Anträge über eine zweckmäßigere Zusammenstellung der Wähler, sowie ferner Anträge auf Abänderung des Census und dergleichen mehr, im Ganzen 17 Anträge. Auf Grund der darüber gehaltenen Berathung hat die jenseitige Kammer sich in dem Beschlusse vereinigt: „die zweite Kammer wolle in Vereinigung mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, daß es derselben gefallen möge, das Wahlgesetz vom 24. September 1831 und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen einer allgemeinen Revision zu unterwerfen und hierbei insonderheit die in Veranlassung der dieserhalb eingereichten Petitionen bevorworteten Punkte beziehentlich in Erwägung und Berücksichtigung zu nehmen, die Ergebnisse aber der nächsten Ständeversammlung, soweit erforderlich, durch einen Gesetzentwurf mitzutheilen.“ Dieser Beschluß scheint an sich ganz unpräjudiciell zu sein, allein er wird demungeachtet nicht gehörig erwogen und beurtheilt werden können, wenn nicht die einzelnen Anträge selbst einer nähern Beleuchtung unterworfen werden. Nun ist die dritte Deputation zwar ihrer Pflicht gemäß bereit, hierüber der Kammer berichtlichen Vortrag zu erstatten, sie muß indeß die Ueberzeugung aussprechen, daß bei der Ausführlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes es wohl an Zeit fehlen dürfte, diese Angelegenheit noch in der ersten Kammer zur Berathung zu bringen, und daß daher die Zeit vergeblich aufgewendet werden würde, welche die Fertigung dieses Berichtes in Anspruch nehmen würde. Da indeß